

Windenergievorhaben Bordelumer Koog Kreis Nordfriesland

Ergebnisbericht

Nestkartierung 2025

Klara Artmann

Husum, 29.10.2025

**Im Auftrag der
Bürgerwindpark Bordelumsiel GmbH & Co. KG
Süderweg 8
25852 Bordelum**

Projektname	Bordelumer Koog	
Projektnummer	25_2062-00	
Auftragnehmer		BioConsult SH GmbH & Co.KG Schobüller Str. 36 D - 25813 Husum Tel.: +49 (0)4841 77937-10 www.bioconsult-sh.de
Projektleitung	Klara Artmann	+49 (0)4841 77937-16
		k.artmann@bioconsult-sh.de
Stellvertretung Projektleitung	Jennifer Lustig	+49 (0)4841 77937-33
		j.lustig@bioconsult-sh.de
Berichtserstellung	Klara Artmann	
Geprüft / Freigabe	29.10.2025	Version: V1
	Jennifer Lustig	j.lustig@bioconsult-sh.de
Zitiervorschlag	BioConsult SH (2025): Windenergievorhaben Bordelumer Koog. Kreis Nordfriesland. Ergebnisbericht Nestkartierung 2025. BioConsult SH, Husum. 21 S.	
Auftraggeber	Bürgerwindpark Bordelumsiel GmbH & Co. KG Süderweg 8 25852 Bordelum	

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	6
1.1	Vorhaben/Anlass und Aufgabenstellung	6
2	MATERIAL UND METHODEN	8
2.1	Erfassungsmethodik.....	8
2.1.1	Erfassung von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten	8
2.2	Bewertungsmethodik.....	12
2.2.1	Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	12
3	BESTANDSBESCHREIBUNG UND –BEWERTUNG	13
3.1	Kollisionsgefährdete Brutvogelarten – Neststandorte, Nahbereiche, zentrale und erweiterte Prüfbereiche	13
3.1.1	Neststandorte	13
3.1.2	Abstandsbereiche	16
4	FAZIT	20
5	LITERATUR.....	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1	Darstellung der beplanten Fläche innerhalb des Vorranggebietes für Windenergienutzung bzw. innerhalb der Potenzialfläche Nr. PR1_NFL_033 nach MIKWS SH (2025).	7
Abb. 2.1	Darstellung der im Rahmen der Nestkartierung 2025 für das Windenergievorhaben Bordelumer Koog kartierten Bereiche mit Darstellung der beplanten Fläche.	11
Abb. 3.1	Darstellung der Neststandorte 2025 der gemäß Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sowie weiterer windkraftsensibler Arten im bis zu 1,5 km-Radius um die beplante Fläche mit Angabe zu Art, Status und Neststandort.	15
Abb. 3.2	Neststandorte 2025 und Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG im bis zu 5 km-Radius um die beplante Fläche.	17
Abb. 3.3	Neststandorte von 2025 und zentrale Prüfbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG im bis zu 5 km-Radius um die beplante Fläche.	18
Abb. 3.4	Neststandorte von 2025 und erweiterte Prüfbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG im bis zu 5 km-Radius um die beplante Fläche.	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 2.1	Erläuterung der Brutzeitcodes gemäß SÜDBECK ET AL. (2025).	9
Tab. 3.1	Artspezifische Nahbereiche, zentrale und erweiterte Prüfbereiche und Minimalabstände der Neststandorte der erfassten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten zur beplanten Fläche mit Angabe zu Jahr, Minimalabstand und Neststandort.	16
Tab. 3.2	Darstellung der Betroffenheit der Abstandsradien der vorkommenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG.	16

Glossar

Erhöhte Gefährdung	Ergibt sich aus der Bewertung der HPA. Abschließende gutachterliche Einschätzung der Betroffenheit der Art durch das Vorhaben. Nicht zu verwechseln mit der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzunehmenden artenschutzrechtlichen Bewertung.
Erweiterter Prüfbereich	Räumlicher Bereich angrenzend an den zentralen Prüfbereich einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG).
Habitatpotenzialanalyse (HPA)	Identifikation und Bewertung funktionaler Beziehungen innerhalb der von dem geplanten Windenergievorhaben betroffenen Reviere von kollisionsgefährdeten Arten gemäß § 45b Abs. 1-5 BNatSchG
Nahbereich	Räumlicher Bereich unmittelbar um den Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG)
Rotorfläche	von Rotoren überstrichene Kreisfläche
Rotorradius	Hälfte des Rotordurchmessers des geplanten WEA-Typs
WEA	Windenergieanlage(n)
WEA-Planung	Gesamtheit der im Rahmen des Vorhabens geplanten Windenergieanlagen
Zentraler Prüfbereich	Räumlicher Bereich angrenzend an den Nahbereich einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG)

1 EINLEITUNG

1.1 Vorhaben/Anlass und Aufgabenstellung

In den Gemeinden Bordelum und Reußenköge (Kreis Nordfriesland) ist im südlich von Bordelum gelegenen Bordelumer Koog die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Vorranggebietes für Windenergienutzung bzw. innerhalb der Potenzialfläche PR1_NFL_033 (MIKWS SH 2025) geplant (Abb. 1.1).

BIOCONSULT SH GMBH & CO. KG wurde durch die BÜRGERWINDPARK BORDELUMSIEL GMBH & CO. KG, Bordelum, beauftragt, einen Ergebnisbericht für die Nestkartierung aus dem Jahr 2025 für das Windenergievorhaben Bordelumer Koog zu erstellen.

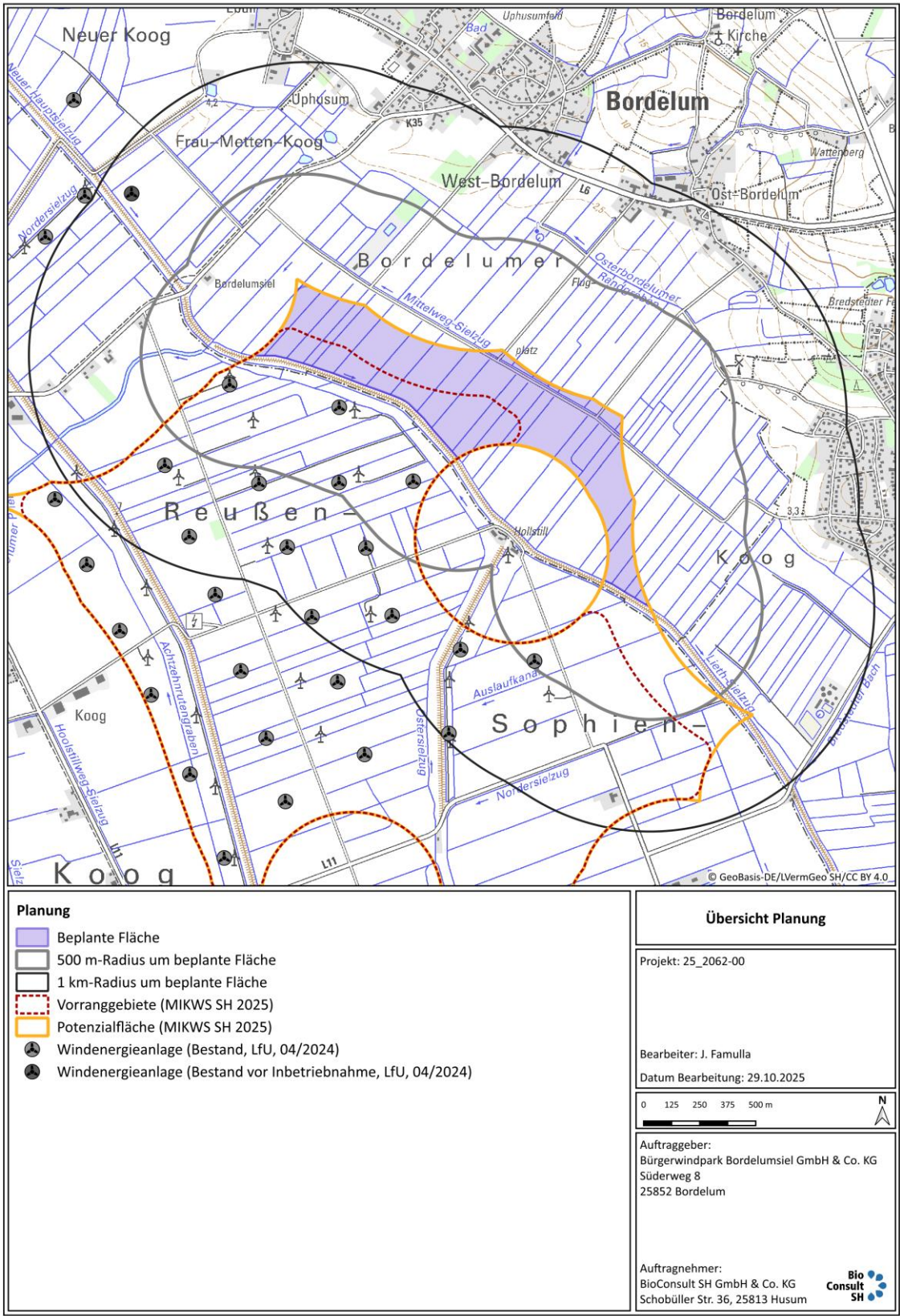


Abb. 1.1 Darstellung der beplanten Fläche innerhalb des Vorranggebietes für Windenergienutzung bzw. innerhalb der Potenzialfläche Nr. PR1_NFL_033 nach MIKWS SH (2025).

2 MATERIAL UND METHODEN

2.1 Erfassungsmethodik

2.1.1 Erfassung von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Das Konzept für die faunistischen Untersuchungen basiert auf der „*Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein*“ (LFU 2023) sowie auf den „*Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange im Rahmen von Windkraftplanungen in Schleswig-Holstein*“ (LANU 2008).

Im zeitigen Frühjahr, bevor die Belaubung der Bäume eingesetzt hat, ist es durch Begehung von Waldstücken und Knicks möglich, die in den Bäumen befindlichen Nester von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nachzuweisen. Neben der optischen Suche ist oftmals das Verhalten der Revierpaare beim Auffinden der Neststandorte hilfreich. So sind Warnrufe bei Annäherung an den Horst oder auffälliges Kreisen über dem Beobachter Indizien, die Kontrollen im Umkreis zu verstärken. Das Verhalten der Altvögel ist bei bodennah brütenden Greifvögeln, wie den Weihenarten und der Sumpfohreule, besonders wichtig, da die Nester in der Vegetation verborgen und von weitem nicht einsehbar sind. Das Zuordnen einer Art zu einem Nest kann am sichersten durch die direkte Sichtung von Vögeln bei Verlassen oder Anfliegen des Nests bestimmt werden, aber auch die Bauart des Nests und das Vorhandensein oder Fehlen von Spuren wie Mauserfedern oder Kotspritzer können beim Nachweis einer Besetzung helfen (MEBS & SCHMIDT 2014).

Gemäß den Vorgaben des LFU (2023) sind innerhalb der jeweiligen artspezifischen zentralen Prüfbereiche die Nester der, gemäß Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5, als kollisionsgefährdet eingestufte Brutvogelarten zu kartieren sowie im 500 m-Radius um die WEA-Planung Neststandorte des Kranichs zu erfassen.

Es sind vier Nestsuchen mit Besatzkontrollen in der Zeit zwischen Anfang März und Mitte August für alle Arten der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG durchzuführen. Zwei Erfassungen erfolgen vor Laubaustrieb: frühe Arten Anfang März (Uhu, Kranich, Rotmilan und Wanderfalke), weitere im April (Rot- und Schwarzmilan, Weißstorch und Wanderfalke). Im Mai erfolgt eine Besatzkontrolle aller bekannten Nester. Die vierte Begehung findet zwischen Juni und Mitte August statt und dient der Besatzkontrolle bei unklarer Situation nach der dritten Begehung sowie der Suche von Nestern später Arten (Wespenbussard, Baumfalke, Weihen, Sumpfohreule); letztere in Kombination mit den Flugbeobachtungen.

Wenn Fragen bzgl. der Lage eines Horstes offenbleiben (insbesondere Wespenbussard) kann eine fünfte Begehung nach Laubfall erforderlich werden.

Zudem sind an drei Terminen Flugbeobachtungen für den Wespenbussard, Baumfalken, Weihen und Sumpfohreule zu jeweils vier Stunden je Beobachtungsstandort durchzuführen. Je nach Größe und Ausstattung des Untersuchungsraumes können Beobachtungen an mehreren Standorten erforderlich werden. Anhand des Flugverhaltens werden Rückschlüsse auf mögliche Reviere gezogen

und die Vögel im Gelände bis zum Brutplatz verfolgt. Ergeben sich hierbei Hinweise auf unbekannte Brutplätze weiterer relevanter Arten, so sind diese ebenfalls zu ermitteln.

Im Jahr 2025 erfolgte nach diesen Vorgaben am 20.03., 07./08.04., 03./11.05. und 03.07.2025 eine flächendeckende Nestkartierung im 1,5 km-Radius um die geplante Fläche. Die Flugbeobachtungen (inkl. Besatzkontrollen bereits lokalisierter Neststandorte) erfolgten am 30.05., 29.06. und 28.07.2025 (Abb. 2.1). Zudem werden die Ergebnisse des Wiesenweißen-Monitorings Reußenköge aus dem Jahr 2025 herangezogen. In diesem Rahmen wurde am 12.06.2025 eine Synchron-Erfassung der Brutplätze von Wiesen- und Rohrweißen in den Reußenkögen durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet deckt einen Teil des westlichen Kartierradius ab.

Neststandorte von Schreiadlern werden in Schleswig-Holstein aufgrund der Verbreitung der Arten ausgeschlossen. Der Steinadler gilt aufgrund unzureichender Daten nicht als ausgestorben, es sind wenige Brutpaare in Dänemark bekannt, außerdem gibt es gelegentliche Sichtungen von Jungvögeln im Winter. Brutvorkommen werden gemäß dem aktuellen Kenntnisstand jedoch ausgeschlossen.

Aktuelle Daten von Seeadler, Fischadler, Weißstorch und Schwarzstorch können bei der oberen Naturschutzbehörde abgefragt werden.

Für die übrigen Arten orientiert sich die Wertung eines Neststandortes/ Brutplatzes an der Methode nach SÜDBECK ET AL. (2025). Dabei wird anhand der Art der Beobachtung ein Rückschluss auf mögliches, wahrscheinliches oder sicheres Brüten gezogen. Es werden die Brutzeitcodes aus Tab. 2.1 hierfür verwendet.

Die Vergabe der Brutzeitcodes kann zur Verortung eines Neststandortes/ Brutplatzes oder zu der Feststellung eines Reviers führen. Bei Letzterem konnte der genaue Neststandort nicht ermittelt werden, es wird dennoch sicher von einer Brut in einem bestimmten Bereich ausgegangen. In diesem Fall wird der Mittelpunkt des Bereiches als Revierzentrum festgelegt und um diesen die Abstandsradien (s. Kap. 3.1.2) gezogen.

Tab. 2.1 Erläuterung der Brutzeitcodes gemäß SÜDBECK ET AL. (2025).

Brutzeitcode	Erläuterung
Mögliches Brüten	
A1	Art zur Brutzeit in möglichem Bruthabitat festgestellt
A2	Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
Wahrscheinliches Brüten	
B3	Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
B4	Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten
B5	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt
B6	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
B7	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
B8	Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt

Brutzeitcode	Erläuterung
B9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u. ä. beobachtet (einschließlich Nistmaterialtransport)
Sicheres Brüten	
C10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügellahmstellen) beobachtet
C11a	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
C11b	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden
C12	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
C13a	Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegen Nester)
C13b	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
C14a	Altvogel trägt Kotsack vom Nestling weg
C14b	Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet
C15	Nest mit Eiern entdeckt
C16	Junge im Nest gesehen oder gehört

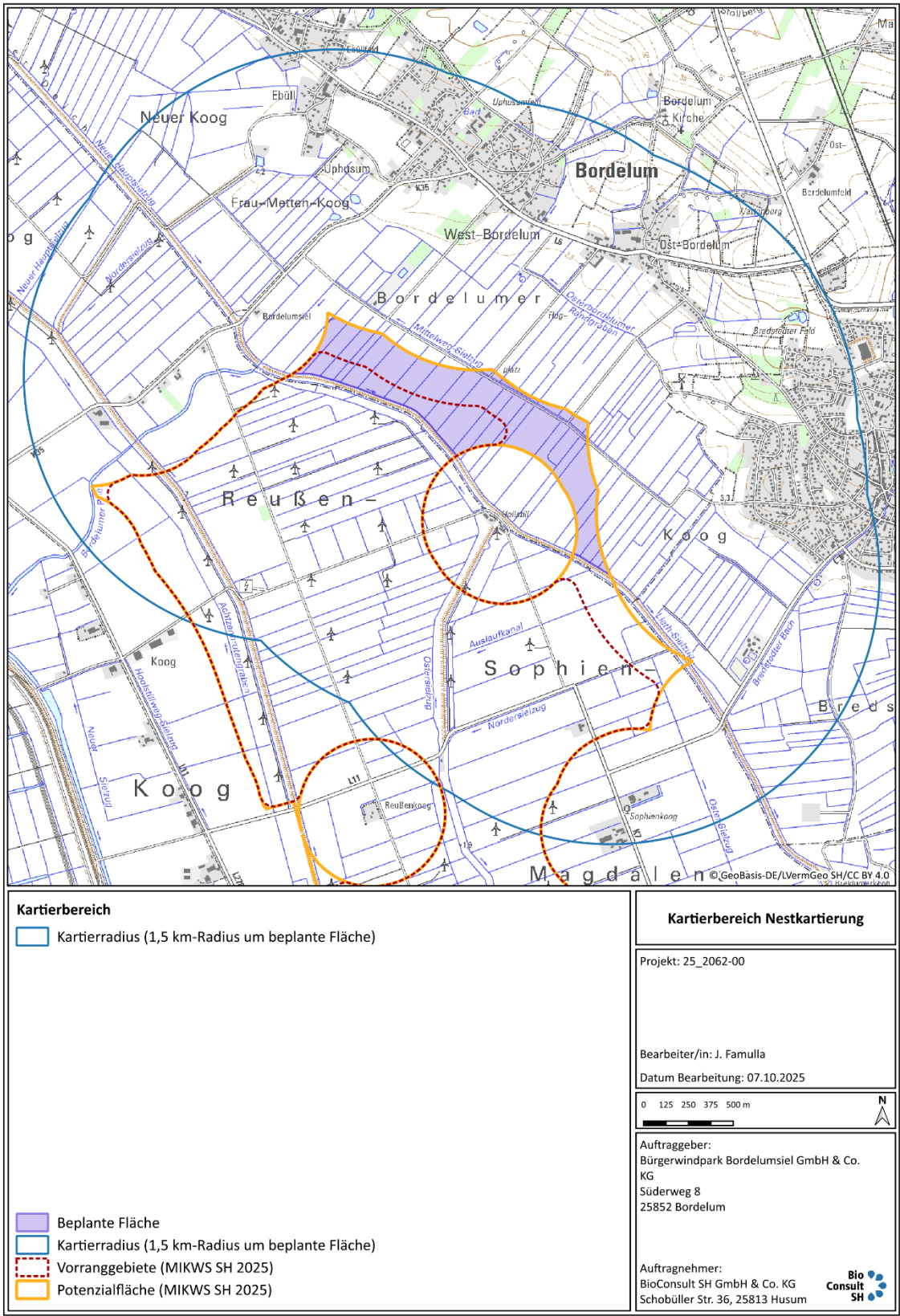


Abb. 2.1 Darstellung der im Rahmen der Nestkartierung 2025 für das Windenergievorhaben Bordelumer Koog kartierten Bereiche mit Darstellung der beplanten Fläche.

2.2 Bewertungsmethodik

Im Folgenden wird erläutert, wie aus den Ergebnissen der Bestandsbeschreibung bzw. der Auswertung von Nestkartierung die Bestandsbewertung und damit die Bedeutung des beplanten Bereiches für die jeweils behandelten Arten abgeleitet wird.

2.2.1 Kollisionsgefährdete Brutvogelarten

Neststandorte

Mit der Erfassung und der Datenrecherche der Neststandorte der betrachteten Arten werden die artspezifischen Nahbereiche, zentralen und erweiterten Prüfbereiche gemäß Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ermittelt.

Als ein Brutplatz gemäß § 45b BNatSchG werden nur solche Beobachtungen gewertet, die auf eine sichere Brut hinweisen. Die konkrete Bewertung der Beobachtungen erfolgt artspezifisch in Kapitel 3.1.1.

3 BESTANDSBESCHREIBUNG UND –BEWERTUNG

3.1 Kollisionsgefährdete Brutvogelarten – Neststandorte, Nahbereiche, zentrale und erweiterte Prüfbereiche

3.1.1 Neststandorte

Im Folgenden werden die Neststandorte der in Schleswig-Holstein relevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (s. Kap. 2.2.1) aufgeführt (Angabe des Minimalabstandes zur beplanten Fläche, s. Abb. 3.1). Dabei werden je Art nur die Nester berücksichtigt, welche innerhalb eines Radius um die beplante Fläche liegen, der dem jeweiligen artspezifischen erweiterten Prüfbereich entspricht. Beispielsweise werden Rohrweihen-Neststandorte nur genannt und kartografisch dargestellt, sofern diese innerhalb des 2.500 m-Radius um die beplante Fläche liegen.

Für Neststandorte des Seeadlers sowie des Weiß- und Schwarzstorchs bleibt die Lebensstättenfunktion bei Nicht-Besatz für drei Jahre erhalten. Besetzte Nester bzw. Reviere von Rotmilanen, Schwarzmilanen und Uhus behalten ihre Gültigkeit für zwei Jahre (MELUND & LLUR 2021). Da in § 45b BNatSchG keine Aussage zum Erhalt der Lebensstättenfunktion getroffen wird, gilt die Länderegelung weiter fort.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Brutplätze der Nestkartierung sowie des Wiesenweihen-Monitorings in den Reußenkögen (vgl. Kap. 2.1.1) berücksichtigt.

Rohrweihe

Gemäß eigener Kartierung sind im 1,5 km-Radius um die beplante Fläche insgesamt zwei Neststandorte im Jahr 2025 bekannt (s. Abb. 3.1): Der Neststandort **Reußenkoog Nord** befindet sich in einem Minimalabstand von ca. 770 m südlich der beplanten Fläche. Der Neststandort **Ostersielzug westlich** liegt ca. 890 m südlich der beplanten Fläche; etwa 75 m südlich davon befand sich in 2022 der Brutplatz **Hollstill West** (in dauerhaft geeignetem Habitat, BIOCONSULT SH 2025).

Weiterhin lag in 2025 außerhalb des 1,5 km-Radius der Neststandort **Neuer Sielzug östlich** südwestlich in einem Abstand von ca. 2,2 km. Alle drei genannten Neststandorte (**Reußenkoog Nord**, **Ostersielzug westlich**, **Neuer Sielzug östlich**) wurden im Rahmen des Wiesenweihen-Monitorings in den Reußenkögen am 12.06.2025 erfasst.

Im Bereich der bekannten Brutplätze (BIOCONSULT SH 2025) wurden mit Ausnahme des Neststandortes **Ostersielzug westlich/Hollstill West** (Neststandort aus 2022, s. oben) in 2025 keine Brutnachweise erbracht:

Am 11.05.2025 wurden im Kartierradius vier Paare gleichzeitig ausdauernd balzend beobachtet, z. T. Schilfbereiche anfliegend. Darunter zwei Paare im Umgebungsbereich des in 2024 erfassten Neststandortes **Hollstill Ost** (Grabenbrut am Deich). In diesem Bereich wurde bereits am 07.04. ein nahrungssuchendes Rohrweihenpaar registriert und am 03.05. balzende Rohrweihen erfasst. Bei den späteren Begehungen im Juni und Juli wurden im Kartierradius nur noch heimliche bzw. nahrungssuchende Individuen erfasst. Im Rahmen der Flugbeobachtung wurde zwar stetige Flugaktivität, jedoch ohne Hinweise auf einen Neststandort (keine Revier-Aggressivität, keine Beuteübergabe, kein Beuteeintrag, keine Jungvögel) registriert. Jäger gaben Hinweise auf Marderhunde im

Bereich der Solaranlagen in der Nähe der beiden Paare im Umgebungsbereich des Neststandortes **Hollstill Ost** (2024).

Im Bereich der Brutplätze **Hollstill Nordwest** (temporäres Habitat, 2022) und **Bordelumsiel Ost** (temporäres Habitat, 2024; BIOCONSULT SH 2025) wurden keine Hinweise auf einen diesjährigen Neststandort erfasst.

Die Neststandorte **Neuer Sterdebüller Koog** (Brut 2021; OAGSH/ORNITHO.DE/DDA 2025), **Vorland Sönke-Nissen-Koog Süd** bzw. **Sönke-Nissen-Koog** (Brut 2022; OAGSH/ORNITHO.DE/DDA 2025 bzw. eigene Kartierung, s. BIOCONSULT SH 2025) lagen außerhalb des Kartierradius`, so dass für diese Neststandorte für das Jahr 2025 keine Informationen vorliegen.

Weitere kollisionsgefährdete Arten

Neststandorte weiterer, oben nicht aufgeführter, kollisionsgefährdeter Arten gemäß Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG sind nicht bekannt.

Weitere nicht kollisionsgefährdete Arten

Ein Graureiher-Neststandort lag in 2025 ca. 760 m nördlich der beplanten Fläche (Abb. 3.1). Es sind keine Neststandorte weiterer nicht kollisionsgefährdeter Arten bekannt.

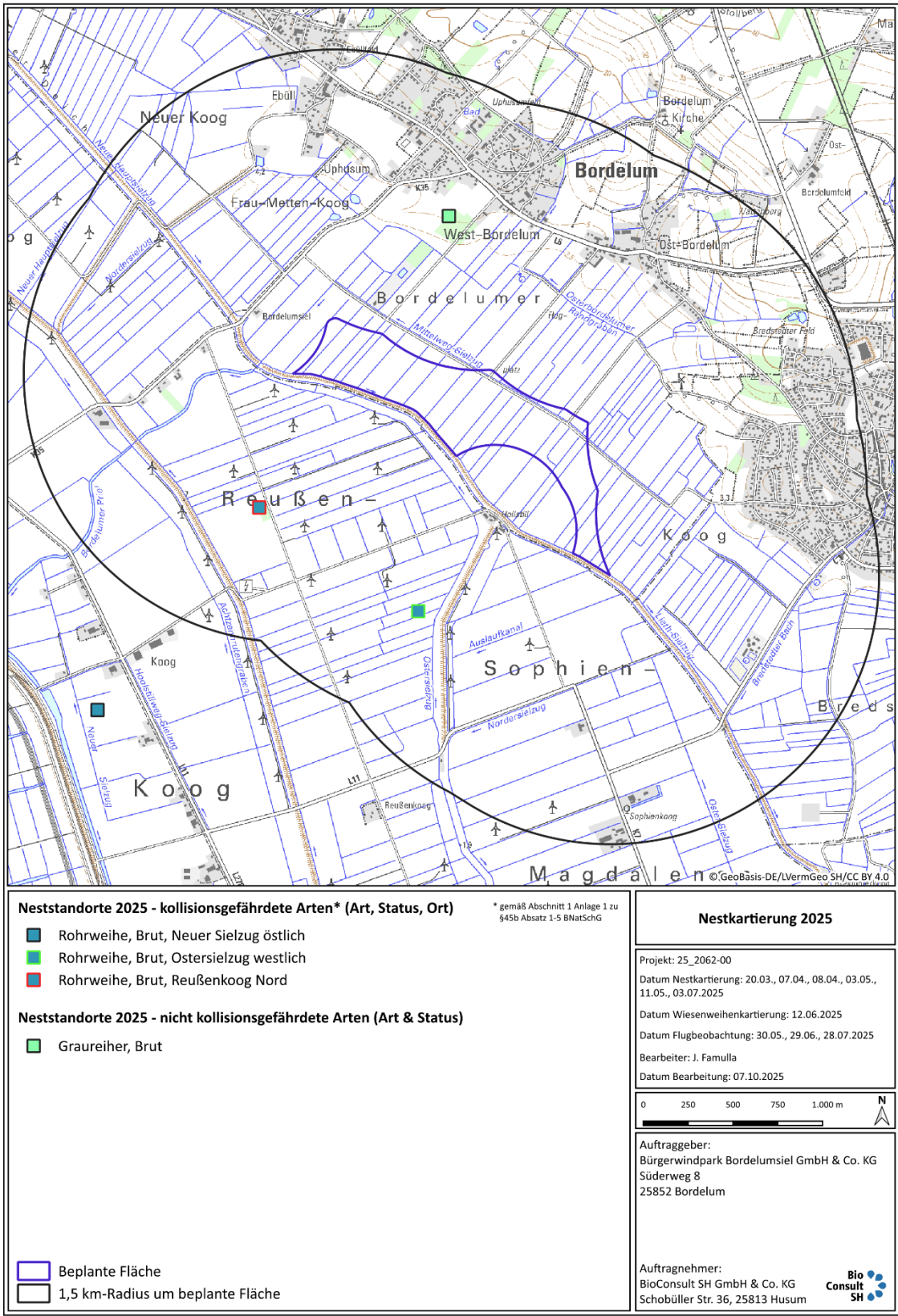


Abb. 3.1 Darstellung der Neststandorte 2025 der gemäß Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sowie weiterer windkraftsensibler Arten im bis zu 1,5 km-Radius um die beplante Fläche mit Angabe zu Art, Status und Neststandort.

3.1.2 Abstandsbereiche

Die geplante Fläche berührt weder den **Nahbereich** noch den **zentralen Prüfbereich** gemäß Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG eines bekannten Neststandortes aus dem Jahr 2025 (s. Abb. 3.2 und Abb. 3.3). Die geplante Fläche berührt den **erweiterten Prüfbereich** der **Rohrweihe** (Standorte **Neuer Sielzug östlich**, **Ostersielzug westlich** und **Reußenkoog Nord**; s. auch Tab. 3.1 und Tab. 3.2 und Abb. 3.4).

Gemäß LfU FLINTBEK (schriftl. Mitteilung vom 16.04.2025) beträgt der Lebensstättenschutz für die Rohrweihe in temporären Habitaten ein Jahr. Sollte durch eine erfolgte Kartierung ein Negativnachweis erbracht werden, ist demnach der Artenschutzkonflikt für einen solchen Brutplatz aufgehoben.

Demnach ist im Jahr 2025 der **Nahbereich** und der **zentrale** bzw. der **erweiterte Prüfbereich** der Standorte **Bordelumsiel Ost** (temporäres Habitat, 2024), **Hollstill Nordwest** (temporäres Habitat, 2022) und **Hollstill Ost** (dauerhaftes Habitat, 2024; s. BioCONSULT SH 2025) nicht mehr betroffen.

Tab. 3.1 Artspezifische Nahbereiche, zentrale und erweiterte Prüfbereiche und Minimalabstände der Neststandorte der erfassten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten zur geplanten Fläche mit Angabe zu Jahr, Minimalabstand und Neststandort.

Art	Nahbereich [m]	Zentraler Prüfbereich [m]	Erweiterter Prüfbereich [m]	Jahr	Minimalabstand [m]	Neststandort
Rohrweihe	≤ 400	> 400 – ≤ 500	> 500 – ≤ 2.500	2025	770	Reußenkoog Nord
				2025	890	Ostersielzug westlich
				2025	2.200	Neuer Sielzug östlich

Hinterlegung: grün = erweiterter Prüfbereich betroffen; orange = „zentraler Prüfbereich betroffen; rot = Nahbereich betroffen

Tab. 3.2 Darstellung der Betroffenheit der Abstandsradien der vorkommenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG.

Art	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Rohrweihe	-	-	x

X = Betroffenheit der geplanten Fläche; Fett gedruckt = Kollisionsgefahr ist aufgrund des Abstandes zur geplanten Fläche und/oder der Höhe des unteren Rotordurchgangs anzunehmen

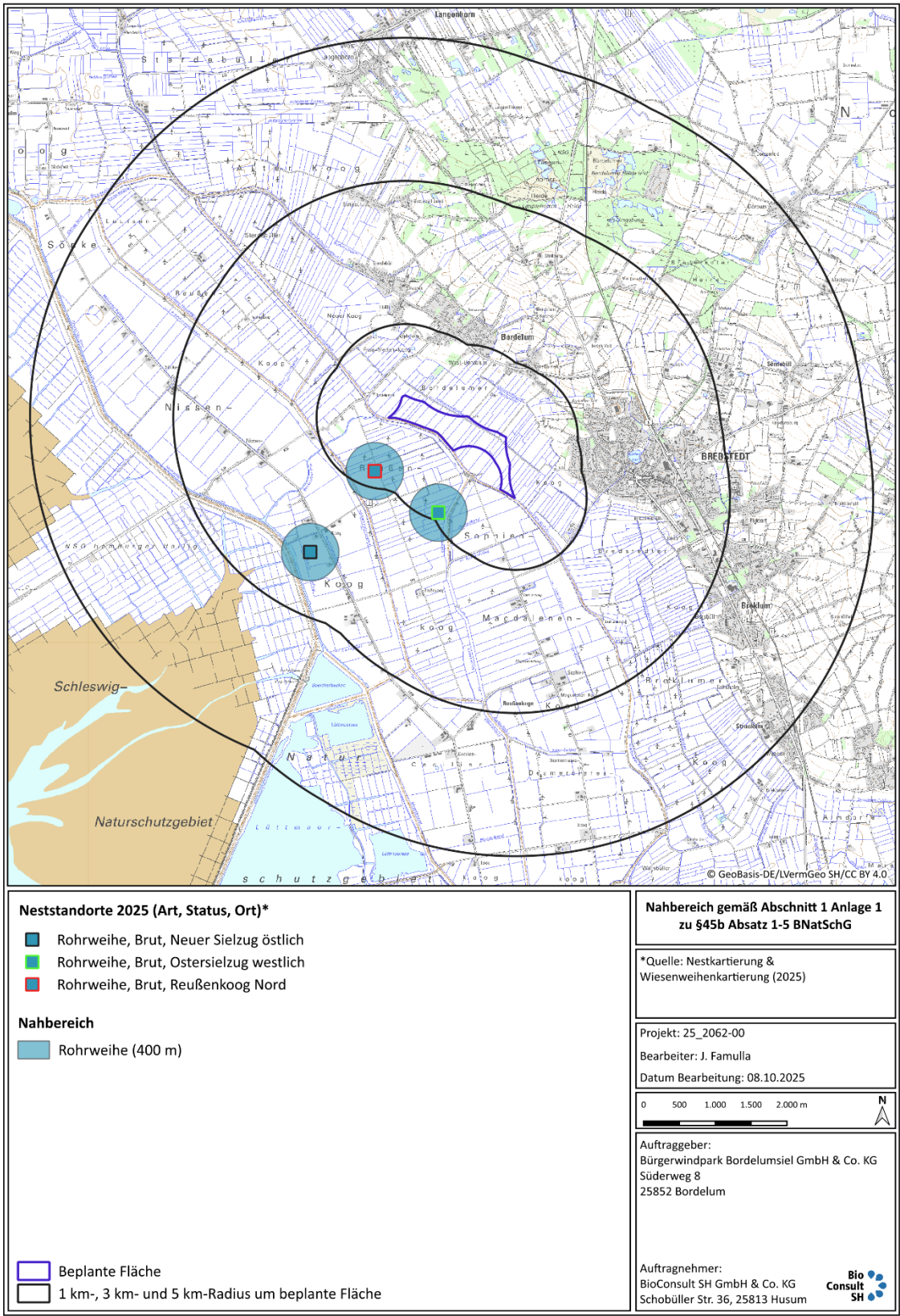


Abb. 3.2 Neststandorte 2025 und Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG im bis zu 5 km-Radius um die beplante Fläche.

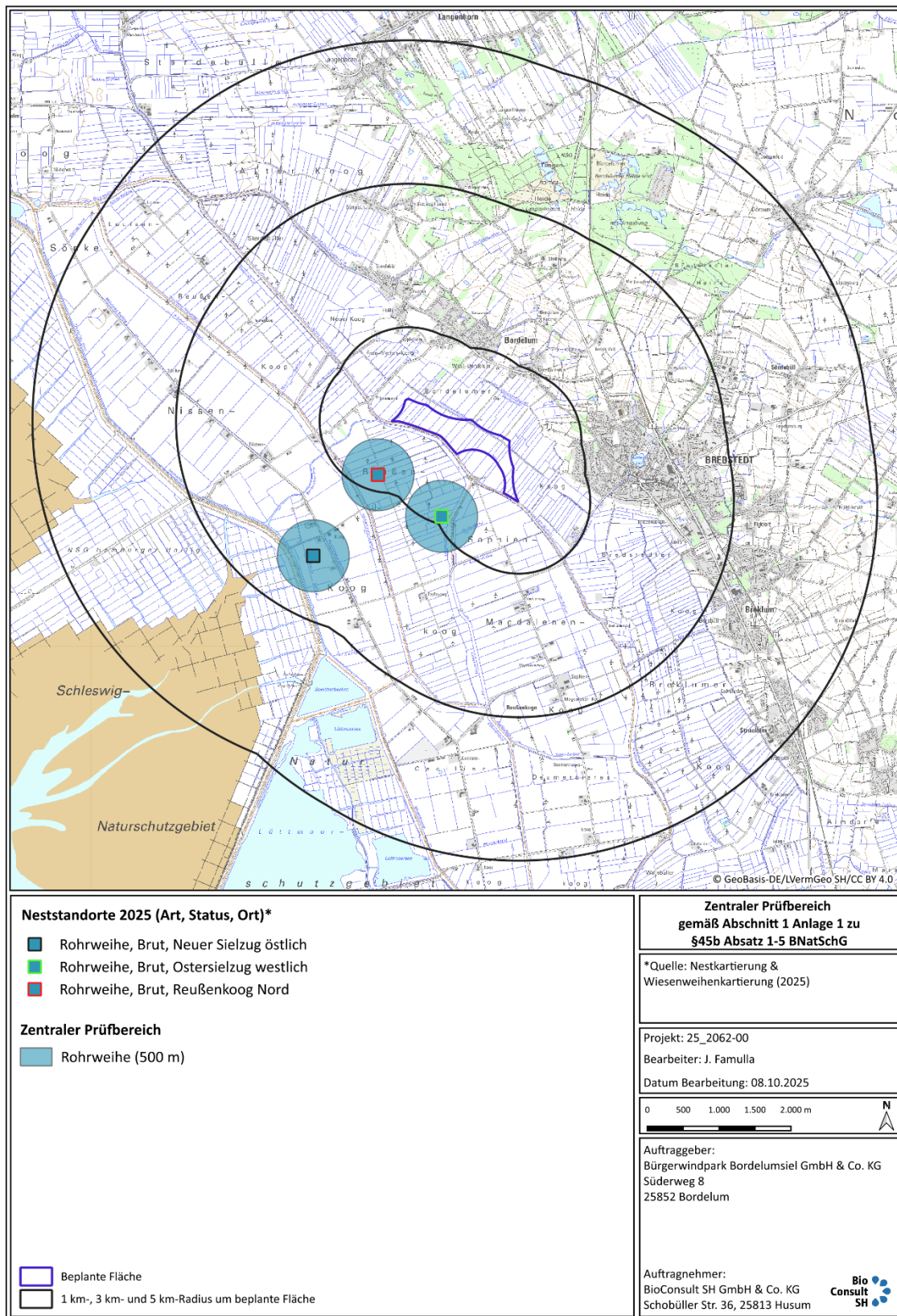


Abb. 3.3 Neststandorte von 2025 und zentrale Prüfbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG im bis zu 5 km-Radius um die beplante Fläche.

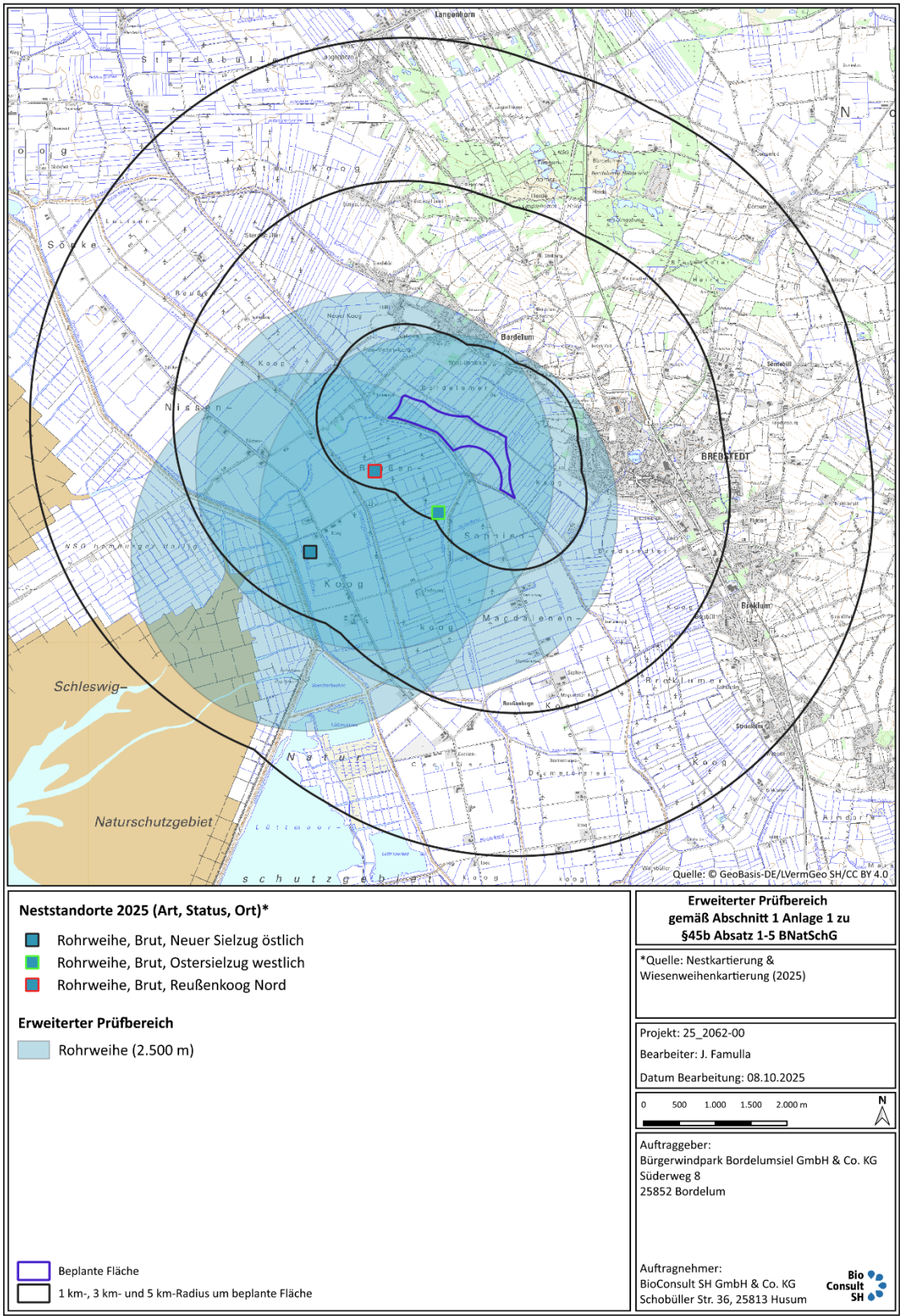


Abb. 3.4 Neststandorte von 2025 und erweiterte Prüfbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG im bis zu 5 km-Radius um die geplante Fläche.

4 FAZIT

Die beplante Fläche berührt weder den **Nahbereich** noch den **zentralen Prüfbereich** gemäß Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG eines bekannten Neststandortes aus dem Jahr 2025. Die beplante Fläche berührt den **erweiterten Prüfbereich** der **Rohrweihe** (Standorte **Neuer Sielzug östlich**, **Ostersielzug westlich** und **Reußenkoog Nord**).

Demnach ist im Jahr 2025 der **Nahbereich** und der **zentrale** bzw. der **erweiterte Prüfbereich** der Standorte **Bordelumsiel Ost** (2024), **Hollstill Nordwest** (2022) und **Hollstill Ost** (2024; s. BIOCONSULT SH 2025) nicht mehr betroffen.

Generell ist im Bereich der beplanten Fläche und deren Umgebung mit Neststandorten in temporären Habitaten wie z.B. mit Schilf bestandene Gräben, die regelmäßig gepflegt werden, und Ackerflächen mit jährlich wechselnder Nutzung zu rechnen.

5 LITERATUR

- BioConsult SH (2025) BioConsult SH: Ornithologisches Fachgutachten Windenergievorhaben Bordelumer Koog.
- LANU (2008) Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. (Hrsg. der Reihe Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein; Aut. Albrecht, R., W. Knief, I. Mertens, M. Götsche & M. Götsche). In LANU SH Natur; 13, Flintbek (DEU), S. 93.
- LfU (2023) Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein.
- Mebs, T. & D. Schmidt (2014) Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen und Bestände. Aufl. 2, Verl. Franckh Kosmos Verlag, Stuttgart (DEU), S. 493.
- MELUND & LLUR (2021) Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten. Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange in Schleswig-Holstein.
- MIKWS SH (2025) Entwurf einer Landesverordnung über die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums I in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land (Regionalplan I Teilaufstellungs-VO); Erster Entwurf Juli 2025. (Aut. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein).
- OAGSH/ornitho.de/DDA (2025) Daten zu Brutvorkommen im Bordelumer Koog aus dem Meldeportal ornitho.de. Abgefragt am 30.03.2025.
- Südbeck, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten & Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2025) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. (Aut. Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, C. Pertl, T. J. Linke, M. Georg, C. König, T. Schikore, K. Schröder, R. Dröschmeister & C. Sudfeldt). Aufl. 1. überarbeitete Auflage, Verl. Eigenverlag DDA, Münster (DEU), S. 736.